

St. Gotthard i.M.,
23. März 1993

TURNSAALORDNUNG

für die Mitbenützung des Turnsaales der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis.

- 1) Den Vereinen und deren genehmigten Interessentengruppen bzw. Turngruppen steht die Benützung des Turnsaales sowie der hiezu erforderlichen Nebenräume (Garderobe, WC, Duschen usw.) im Rahmen des jährlich zu erstellenden Benützungsplanes gegen jederzeitigen Widerruf zu. Bei dringendem Bedarf haben die Vereine ausnahmsweise von ihrem Benützungsrecht zurückzutreten.
- 2) Das Betreten des Turnsaales ist nur unter Aufsicht des im Benützungsplan namhaft gemachten Verantwortlichen oder dessen Bevollmächtigten gestattet.
- 3) Außerdem obliegt das Öffnen und Schließen des Turnsaales und seiner Nebenräume den zur Überwachung des Turnsaales bestimmten Organen der Gemeinde St. Gotthard (Bürgermeister, Sekretär) sowie den Vereins- bzw. Turngruppenleitern.
- 4) Der Turnsaal darf nur mit Hallenturnschuhen (weiße oder durchsichtige Sohle) betreten werden. Es soll daher beim Kauf von Turnschuhen darauf geachtet werden, daß die Sohle nicht abfärbt.
Das Betreten des Turnsaales mit Straßenschuhen ist ausschließlich bei Verwendung der vorhandenen Schutzmatten für den Boden gestattet.
- 5) Das Trinken von Alkohol und das Rauchen ist im gesamten Turnsaalbereich verboten.
- 6) Das Fußballspielen ist nur unter Verwendung eines (Filz)Hallenfußballes gestattet.
- 7) Der verantwortliche Leiter der Turnstunde hat vor Benützung die Geräte auf ihre Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Bei Feststellung eines Schadens ist die Gemeinde St. Gotthard umgehend hierüber zu informieren. Der Übungsleiter hat das schadhafte Gerät sofort zu kennzeichnen und aus dem Gerätebestand herauszunehmen. Die Benutzer haften für alle Nachteile, die aus der Unterlassung der Meldung der Schadhaftheit eines Gerätes entstehen. Die Turngeräte sind ausschließlich nur ihrem Zweck nach zu benützen und schonend zu behandeln. Sie sind nach der Benützung an die hiefür bestimmten Stellen zurückzubringen.
Bewegliche Turngeräte sowie Matten dürfen nicht auf dem Turnsaalboden geschoben oder gezogen, sondern müssen getragen oder mit den hiefür vorgesehenen Vorrichtungen befördert werden. Kein Gerät darf ohne Genehmigung der Gemeinde entliehen oder in den Turnsaal eingestellt werden.
- 8) Das Anbringen von Mitteilungen und Informationen ist den Vereinen im Turnsaalbereich untersagt.
- 9) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die aus der genehmigten Turnsaalbenützung entstehen, übernimmt die Gemeinde den Benützern und allfälligen Zusehern gegenüber keine Haftung. Dies gilt auch für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke und Wertgegenstände.
- 10) Bei Beschädigung des Turnsaales und der Turngeräte infolge unsachgemäßer Benützung haftet ausschließlich der Verein/Turngruppe.
- 11) Die Vereine/Turngruppen haben sich streng an diese Turnsaalordnung sowie an die Haus- und Brandschutzordnung zu halten, widrigenfalls mit einem Benützungsverbot zu rechnen ist.

Der Bürgermeister

